

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Musikschule Walldürn

10. Änderung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 27. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Musikschule Walldürn vom 28. Mai 1991 in der Fassung vom 02. Juli 2014 beschlossen:

I.

§ 3 Abs. a „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Unterrichtsgebühr für eine wöchentliche Unterrichtseinheit beträgt je Schüler und Monat für die Teilnahme am:

	Einheimische Jugendliche	Auswärtige Jugendliche	Erwachsene
1. Einzelunterricht (EU)			
- 25 Min.	46,30 €	51,40 €	64,00 €
- 30 Min.	55,50 €	61,70 €	76,80 €
- 35 Min.	64,80 €	71,90 €	89,60 €
- 40 Min.	73,90 €	82,20 €	102,20 €
- 45 Min.	83,10 €	92,50 €	115,00 €
2. Gruppenunterricht (GU)			
- 30 Min./2 Schüler	28,00 €	31,10 €	38,40 €
- 45 Min./2 Schüler	42,00 €	46,70 €	57,50 €
- 30 Min./3 Schüler	18,70 €	20,80 €	25,90 €
- 45 Min./3 Schüler	28,10 €	31,20 €	38,50 €
- 30 Min./4 Schüler	14,90 €	16,00 €	19,30 €
- 45 Min./4 Schüler	22,20 €	24,00 €	28,90 €
3. Musikgarten (40 Min.)	15,90 €	16,90 €	
4. Instrumentenkarussell			
- 45 Min./4 Schüler	25,60 €	27,00 €	
5. Klassenmusizieren (60 Min.)	12,00 €	12,00 €	
6. Musikalische Früherziehung			
- 60 Min./Gruppen	21,90 €	22,50 €	

Die Gebühren für einheimische Jugendliche sind gegenüber den Gebühren für auswärtige Jugendliche um einen zusätzlichen Zuschuss abgesetzt. Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber der Juleica und Arbeitslose entrichten den Tarif für Jugendliche.

II.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <https://www.wallduern.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Walldürn, den 27. November 2017

Für den Gemeinderat:
Günther, Bürgermeister